

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni 1919.

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 120—130 R. G. Bl., S. 251; Nr. 26 und 28 R. G. Bl., Neuregelung der Gemeindebesteuerung, S. 252; Typenzeugnisse des Deutschen Architektenvereins auf Wasservorlagen, Verordnung über Meldefristen der Militärärzte, S. 253; Schiffskontrollen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Aufhebung u. Ersetzung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, Richtpreise für Kirchen, Belohnungen für Ermittlung von Mördern u. Dieben, S. 254; Abgrenzung der Kreisbezirke im Kreise Falkenberg O.S., Abänderung des Statuts der Handwerkskammer Oppeln, S. 255; Prüfung für Einjährig-Freiwillige, Umgemeindung zu Dreilinden, Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Prob.-Feuerlosgesellschaft, S. 256; Höchstpreise für Erben, Vöhen u. Gemüse, Enteignung in Plesch, S. 257.

Sonderbeilagen: 1. Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.
2. Aufhebung mehrerer Bekanntmachungen des Demobilisationsamts, bereits mit Stück 28 verandt

Reichsgesetzblatt.

498. Die Nummern 120 bis 130 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6904 eine Verordnung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1102), vom 22. Juni 1919.

Nr. 6905 eine Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Lohnpfändung, vom 22. Juni 1910.

Nr. 6906 eine Verordnung zum Schutze der Mieter, vom 22. Juni 1919.

Nr. 6907 eine Verordnung über die Einwirkung der Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse, vom 22. Juni 1919.

Nr. 6908 eine Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen, vom 22. Juni 1919.

Nr. 6909 eine Bekanntmachung, betreffend die Verarbeitung von Glimmer (Mica), vom 21. Juni 1919.

Nr. 6910 das Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft, vom 24. Juni 1919.

Nr. 6911 eine Bekanntmachung zum Gesetz über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) vom 25. Juni 1919,

Nr. 6912 eine Bekanntmachung, betreffend die Anfertigung von Fahrradböden und Fahrradschläuchen, vom 23. Juni 1919.

Nr. 6913 die Verhängung des Belagerungszustandes über das Freilafengebiet in Hamburg vom 25. Juni 1919.

Nr. 6914 das Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919, vom 24. Juni 1919.

Nr. 6915 eine Bekanntmachung über Druckpapier vom 26. Juni 1919.

Nr. 6916 eine Verordnung über Weintrester, Säuben und Futterreisig, vom 26. Juni 1919.

Nr. 6917 eine Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und von der Bekanntmachung betreffend Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67), vom 26. Juni 1919.

Nr. 6918 das Gesetz über Landkrankenkasien, Rassenangestellte und Erbschaften, vom 28. Juni 1919.

Nr. 6919 eine Verordnung über Heu, Stroh und Häcksel, vom 26. Juni 1919.

Nr. 6920 eine Verordnung über Einfuhr von Gemüßelägerungen, vom 27. Juni 1919.

Nr. 6921 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 30. Juni 1919.

Nr. 6922 eine Bekanntmachung, betreffend Namensänderung der Kriegerphosphat-Gesellschaft m. b. H. vom 28. Juni 1919.

Nr. 6923 eine Bekanntmachung über Brennstoffhöchstpreise vom 30. Juni 1919.

Nr. 6924 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Camaronholz vom 5. Oktober 1916/13 August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1125/710), vom 30. Juni 1919.

Nr. 6925 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, vom 28. Juni 1919.

Nr. 6926 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 22. Mai 1914, vom 28. Juni 1919.

Nr. 6927 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917, vom 28. Juni 1919.

Nr. 6928 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. Juli 1919.

Nr. 6929 eine Verordnung über die Entlohnung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Feder, vom 2. Juli 1919.

Nr. 6930 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. Juli 1919.

Nr. 6931 eine Bekanntmachung wegen des Außerkrafttretens der Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 275), vom 1. Juli 1919.

Nr. 6932 eine Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 3. Juli 1919.

Preussische Gesammmlung.

499. Die Nummer 26 u. 28 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11769 das Gesetz, betreffend Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahre 1919, vom 4. Juni 1919.

Nr. 11772 das Gesetz, betreffend Erweiterung der Befugnisse des westpreussischen Provinzialausschusses, vom 4. Juni 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

500. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahre 1918, bestimmen wir hierdurch folgendes:

Das aus der Not des Augenblicks entstandene Gesetz soll nicht der künftigen Neuregelung des Kommunalabgabenrechts durch die bevorstehende

Novelle zum R. A. G. vorgreifen, sondern lediglich für das laufende Rechnungsjahr den Gemeinden die Möglichkeit geben, gegenüber den augenblicklichen Steuerungs- und schwierigen Lebenshaltungsverhältnissen breiterer Volkskreise, die voraussichtlich im Laufe des Jahres noch andauern werden, für dieses Jahr die niederen Einkommen stärker von der Gemeindeeinkommensteuer zu entlasten, und dafür die höheren Einkommen entsprechend höher heranzuziehen, als es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung (§§ 36, 37 R. A. G.) zulässig ist.

Die Entlastung der unteren Einkommen bezieht sich dabei nur auf natürliche Personen, während die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen sowohl auf natürliche wie juristische Personen Anwendung findet.

Die den Gemeinden durch das Gesetz gestattete Neuregelung besteht lediglich darin, daß sie ihren Gemeindezuschlägen für 1919 einen anderen als den bisherigen Tarif zu Grunde legen können. In der Durchführung des Rinderprivilegs bei der Veranlagung wird also ebenso wenig etwas geändert, wie in der Anwendung des Beamtenprivilegs. Die Gemeindezuschläge bleiben nach wie vor gleichmäßig (§ 36 R. A. G. Abs. 1).

Um eine willkürliche Ausnutzung des neu gewährten Rechts zu verhindern, mußten sowohl hinsichtlich der Entlastung der niederen, wie hinsichtlich der Mehrbelastung der höheren Einkommen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren sich die neuen Tarifsätze zu halten haben. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die stärkere Heranziehung der juristischen Personen nicht über die im Gesetz vom 8. Juli 1916 für natürliche Personen vorgesehenen Zuschläge hinausgehen darf. Selbstverständlich braucht die Gemeinde weder bei der Entlastung der niederen Einkommen noch bei der stärkeren Belastung der höheren Einkommen bis zur äußersten Grenze zu gehen. Insbesondere kann sie auch bei den Einkommen über 6500 M. die unteren Stufen nur mit einem geringeren Teil, die höheren mit einem stärkeren Teil oder mit dem vollen Betrage der im Gesetz vom 8. Juli 1916 vorgesehenen Zuschläge heranziehen, in Worten innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen eine stärkere Progression zur Anwendung bringen, als sie das genannte Gesetz vorsieht.

Bei der Neuregelung hat die Vorschrift des Abs. 2 des einzigen Gesetzesparagraphen Beachtung zu finden. Sollte infolge der neuen Tarifierung bei den höheren Einkommen ein über den Ausfall bei den niederen Einkommen usw. hinausgehendes Mehr des Prinzipalsolls erzielt werden, so würden die Gemeindezuschläge entsprechend niedriger zu bemessen sein.

Die Steuerregelung erfolgt durch bloßen Gemeindebefehl, der an sich einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Zuständigkeiten des Kommunalabgabenrechts (§§ 54 ff. § 77) bleiben aber im übrigen unberührt. Ist also bereits die Höhe der Gemeindezuschläge festgestellt und von der Beschlußbehörde genehmigt, so muß die Gemeinde, wenn sie aus Anlaß der Anwendung des neuen Gesetzes einen anderen Prozentfuß der Gemeindezuschläge herbeiführen will, erneute Genehmigung der Beschlußbehörde nachsuchen.

Bei Ausführung des Gesetzes soll den Gemeinden auch insofern mögliche Freiheit gelassen werden, als sie sowohl für das ganze Steuerjahr, wie mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur für den Rest des Jahres von dem Rechte der anderweitigen Regelung auf Grundlage des neuen Gesetzes Gebrauch machen können. Andererseits können die Gemeinden aber auch, wenn eine Veranlagung bereits stattgefunden haben sollte, (§ 65 R. A. G.) eine die alte Veranlagung berücksichtigende, bis zum 1. April 1919 rückwirkende Neuveranlagung vornehmen.

Wie das Gesetz, welches nur einen dringenden augenblicklichen Notstand nach Möglichkeit mildern will, im einzelnen wirken wird, läßt sich bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle natürlich nicht übersehen. Der Gesetzgeber vertraut aber, wenn er den Gemeinden eine so große Freiheit in der Umgestaltung des Gemeinde Einkommensteuertarifs für das laufende Rechnungsjahr zu gewähren sich entschlossen hat, daß die Gemeindevorstände dieses Recht nicht mißbrauchen, sondern von ihm einen angemessenen und verständigen Gebrauch machen und dabei auch verständnisvolle Unterstützung in den neu gewählten Gemeindevertretungen finden werden.

Berlin O. 2, den 17. Juni 1919.

Gleich für den Herrn Minister des Innern.

Der Finanzminister.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.
501. Im Anschluß an den Erlass vom 20. Januar d. Js. — III 311 — wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Lizenzgewinne des Deutschen Äthylensvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 78. Die Firma „Marx“, Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H. in Berlin N. 65, mit Datum vom 19. Februar 1919. Bezeichnung „M. r.“.

Nr. 79. Chemische Fabrik Grisehalm Elektron, Werk Autogen in Grisehalm a. M. mit Datum vom 19. Februar 1919.

Nr. 80. Krauß u. Fritz, Armaturenfabrik in Stuttgart mit Datum vom 21. Mai 1919. Bezeichnung „K. u. F. Wasservorlage“.

Nr. 81. Wilhelm Heingke in Breslau mit

Datum vom 22. Mai 1919. Bezeichnung „Perfekt“.

Berlin W. 9, den 16. Juni 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken hin, daß Zeichnungen der Wasservorlagen bei Bedarf von den in Frage kommenden Firmen anzufordern sind.

Oppeln, den 11. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

502. Nach der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 88 veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 23. April 1919 hat der Staatenausschuß auf Grund des Uebergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzl. S. 285) folgende Verordnung erlassen:

„Als angemessene Frist für die rechtzeitige Bewerbung oder die rechtzeitige Wiederholung der Bewerbung eines Militäranwärters im Sinne der durch Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 624) ergänzten und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 62) erläuterten Grundzüge für die Befegung der militären, Ranzel- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 gilt ein Zeitraum von 3 Monaten, beginnend mit dem 1. Mai 1919. Diese Bestimmung findet auch auf Militäranwärter Anwendung, die vor der Demobilisierung aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind. Bis zum Ablauf der Frist sind endgültige Festsetzungen des Rangs und Befolgebefähigkeits zu vermeiden, damit die etwa notwendig werdenden Ausgleichen zu Gunsten von Militäranwärtern, die während des Krieges im aktiven Militärdienst gestanden haben, noch vorgenommen werden können. Dies gilt auch hinsichtlich der insolge Bekanntmachung vom 11. Januar 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 16) von neuem ausgeschriebenen Stellen. Erst vom 1. August 1919 ab haben die Anstellungsbeförden in der Befegung auch dieser Stellen freie Hand.“

Als rechtzeitige Meldung gilt auch ein Antrag auf Vormerkung oder Erneuerung der Vormerkung, der insolge freiwilliger Dienstleistung beim Grenz- oder Heimatdienst oder wegen wichtiger Verhältnisse, deren Befegung nicht in der Macht des Militäranwärters lag (unfreiwillige Zurückhaltung im Kriegsdienst, Gefangenschaft, Lazarettbehandlung usw.) innerhalb drei Monaten nach Fortfall dieser Behinderung gestellt worden ist. Die erforderlichen Ausgleiche sind, soweit möglich, nachträglich vorzunehmen.“

Zur Anschließung an diese Verordnung bemerke ich, daß in denjenigen Fällen, in denen von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande eine Altersgrenze für die Militär-Anwärter vorgeschrieben sein sollte, bei der Feststellung der Erreichung der Altersgrenze die Zeit der Kriegsdienstleistung, der Dienstleistung beim Grenz- oder Heimatwache oder der unfreiwilligen Zurückhaltung im Kriegsdienst, der Gefangenschaft, der Lazarettbehandlung usw. nicht in Anschlag kommen darf.

Berlin, den 23. Juni 1919.

Der Minister des Innern.

503. Gemeinschaftliche Verfügung

des Justizministers und des Ministers des Innern vom 31. Mai 1919 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs werden die nachbezeichneten, im Interesse der Sicherung der Lebensmittel-Transporte, der Verhütung von Transport-Störungen, Schiffsbearbeitungen, Waffenschmuggel usw. als Hilfs-polizei-beamte beschäftigten Stromaufsicht-Organen der Schiffsabteilung beim Chef des Eisenbahnweizens für die Dauer ihrer Tätigkeit als Hilfspolizei-beamte zu Hilfsbeamten der Staats-anwaltschaften bestellt, und zwar:

- a) der Schiffskontrolleur Dierberg für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln, Bries, Breslau, Glogau, Guben, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Prenzlaw und Stettin,
- b) der Schiffskontrolleur Wende für die Bezirke der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten I, II und III in Berlin, sowie der Staatsanwaltschaften in Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlaw und Neuruppin.

Berlin, den 31. Mai 1919.

Der Justizminister.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

504. Die für den Umfang der Provinz Schlesien erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften vom 20. September 1879 — Amtsblatt 1879 Breslau S. 311, Viegitz S. 295, Oppeln S. 288 — mit ihren Nachtrags-Polizei-Verordnungen vom 7. November 1879 — Amtsblatt 1879 Breslau S. 337, Viegitz S. 326, Oppeln S. 316 — und vom 3. April 1887 — Amtsblatt 1887 Breslau S. 140, Viegitz S. 151, Oppeln S. 112 — ist durch die Polizeiverordnung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe über den Handel mit Giften vom

22. Februar 1906 — Amtsblatt 1906 Breslau S. 86, Viegitz S. 60, Oppeln S. 84 — und das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 — (Reichs-Gesetzblatt S. 277) — ersetzt worden und außer Kraft getreten.

Breslau, den 21. Juni 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

505. Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) mit den Änderungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 439) bestimme ich hiermit als **Richtpreise** für den Verkauf von Rirschen durch die Erzeuger einschließlic der Rirschenpächter frei Verladestelle der Versandstation

- a) für süße, weiche Rirschen, insbesondere für die frühen Sorten: 45 Pfennig je Pfund,
- b) für große harte süße Rirschen: 55 Pfennig je Pfund.

Wer diese Richtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Rirschenbäumen zur Abwertung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Rirschenverkaufspreise unmöglich machen, falls der Obpächter nicht Verluste erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung nach der Verordnung gegen Breistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) aus.

Breslau, den 28. Mai 1919.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

506. Am 27. Juni und 1. Juli 1919 wurden in einem Wasserlämpel auf den Wiesen zwischen Neu Beuthen und Hohenlinde der rechte und linke Arm, der linke Oberschenkel und die rechte Brustseite des seit dem 13. Juni vermißten Kaufmanns Georg Karlner aus Beuthen OS. aufgefunden. Karlner ist offenbar einem Morde zum Opfer gefallen. Nach den bisherigen Ermittlungen ist er am 13. Juni vormittags gegen 9 Uhr mit einer unbekannten Person auf dem Platz vor dem Gasthaus Bogoda in Beuthen OS. zusammengetroffen, um mit diesem ein Geschäft betreffs Aufkaufs von Zucker abzuschließen. Der Unbekannte wird wie folgt beschrieben:

Etwa 30 Jahre alt, 170 m groß, schlante Figur, hageres Gesicht, gestrichelten Schnurrbart. Karlner war bekleidet mit grauem Jacketanzug, schwarzen Schnürschuhen, grauem Filzhut mit schwarzem Band. Er trug eine silberne Arm-

Handuhr im Lederarmband an der linken Hand. Ueber die Täter ist bisher nichts ermittelt worden.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 8000 M. —

demjenigen zu, der mir den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

507. Am 9. Juli, abends gegen 8½ Uhr, ist der Führer der 2. Komp. der Volkwehrrbatterie, Leutnant d. R. Steffen von 2 unbekannten Zivilisten auf dem Wege von Radzionlau nach Neu Radzionlau hinterrücks erschossen worden. Von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere demjenigen eine Belohnung von

— 8000 Mark —

zu, der mir die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter dem Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, am 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

508. In der Nacht am 2. Juni 1919 gegen 2 Uhr ist bei dem Müller Paul Hanke in Schurgast, Kreis Falkenberg, eingebrochen worden. Die Diebe haben die Kasse an der verschlossenen Haustür mit Gewalt am Verschluss gelöst, die Haustür geöffnet, und sind dann offenbar nach Geld suchend, in das neben dem Wohnzimmer befindliche Schlafzimmer der Hanke'schen Eheleute eingebrungen. Dort haben sie die im Schlaf Ueberfallenen unter Bedrohung mit sofortigem Erschießen die Herausgabe ihres Geldes gefordert. Es waren fünf gutgekleidete Männer im Alter von 20—30 Jahren, hiervon waren 2 mit Revolver bewaffnet. Sie durchsuchten unter Benützung von Taschenlampen in der Wohn-, Schlaf- und Auszugsküche sämtliche Schränke und Sachen pp. und es wurden hierbei aus der Wohnung des Hanke unter anderem auch circa 1000 Mark, 2 Anzüge (1 grau und 1 blau), 4 Hosen, 3 Westen, 1 Paar langschäftige Stiefeln, 1 Paar Gamaschen, 2 Trauringe gez. P. S. und P. H. 1. 5. 1909 gestohlen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der mir die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung

der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

509. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen, die drei Schmiedelehrbezirke im Kreise Falkenberg OS. in folgender Weise abzugrenzen:

Rehrbezirk Falkenberg I:

Baumgarten, Brande, Ellguth-Willowitz, Schloß Falkenberg, Stadt Falkenberg, Gippersdorf, Groditz, Gubrau, Guschwitz, Heidersdorf, Jagdorf, Kirchberg, Lippen, Mischelsdorf, Müllwitz, Petersdorf, Rauke, Rogau, Roßdorf, Sonnenberg, Scheblau, Schelliste, Scheppanowitz, Schiedlitz, Selsersdorf, Springsdorf, Tarnitz, Willowitz, Weiderwitz und Weichelle.

Rehrbezirk Falkenberg II:

Bauschwitz, Bieltz, Ellguth-Stein, Ellguth-Friedland, Ferdinandsdorf, Flöste, Friedland Stadt, Friedland Schloß, Grüben, Hammer, Hillersdorf, Poln. Jamke, Zschossdorf, Zulenthal, Raltele, Kreuzschütz, Korpitz, Lamsdorf, Lamsdorf-Truppenübungsplatz, Groß Mählenberg, Mausewitz, Müßdorf, Pechowitz, Pleischütz, Puschitz, Rantitz, Sabine, Schaderwitz, Scharfenberg, Groß Schnellendorf, Klein Schnellendorf, Wierskei und Wöltrasch.

Rehrbezirk Falkenberg III:

Schurgast Stadt, Arnsdorf, Bortwitz, Dambrau, Dt. Jamke, Golschwitz, Hilbersdorf, Karbischau, Klein Carne, Mewodnitz, Mikoline, Morot, Poln. Leitz, Schreppelwitz, Schönowitz, Sorge, Stroschwitz, Weißdorf, Heidehaus Gut, Mewe Gut, Schurgast Schloß, Sosolnitz Gut, Groß Carne, Groß Mangersdorf, Klein Mangersdorf, Graase und Raschwitz. Diese Rehrbezirkseinteilung tritt mit dem 1. August 1919 in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1919.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

510. Bekanntmachung,
betreffend Abänderung des Statuts der
Handwerkammer zu Oppeln.

In Ausführung des Beschlusses der Vollversammlung vom 3. April 1919 wird mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe das Statut der Handwerkskammer, wie folgt, abgeändert:

a) § 3 erhält von den Worten „für Zeitverräumnis“ bis zu den Worten „Durch Beschluß“ folgende Fassung:

„bei Sitzungen am Wohnort 5 Mark für den Tag, bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 10 Mark für den Tag gewährt. Mitglieder erhalten bei Reisen im besonderen Interesse der Kammer (Dienstreisen) 25 Mark Tagegelder und 8 Mark Uebernachtungsgelder.“

b) In § 7, Abs. 1 wird als Punkt 8 der Aufgabe der Kammer eingefügt:

„8. ein Einigungs- und Einziehungsausschuss zu ernennen und über die Betätigung desselben Vorschriften zu erlassen.“

c) Dem § 18 wird als Abs. 4 hinzugefügt: „Für die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und Sekretärs. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen gestatten.“

Oppeln, den 10. Juli 1919.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende.

Der Syndikus.

Meyer.

Grieger.

511. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gesessenen jugendlichen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 16. und 18. Oktober 1919 stattfindenden Prüfung bis zum 1. September d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urchrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

512. Beschluß. Gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindecodierung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) wird hiermit beschloffen, die 0,0980 ha großen Parzellen Nr. 30 und 31 des Kartenblatts 3 der Gutsvermarkung Dreilinden vom Gutsbezirk Dreilinden abzutrennen und mit der gleichnamigen Gemeinde zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1919 in Kraft.

Königs, den 13. Mai 1919.

Der Kreisausschuß.

Dr. Lukaschek, Lucas, Rentwisch.

Vorstehenden Beschluß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Königs, den 7. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Lukaschek.

513. Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuerlozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1918 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Beiträge	8448085,97 M.
2. Aus der Rückversicherung	973323,72 M.
3. Zinsen	1077058,56 M.
4. Erstattungen und Ersparungen aus der Schadenreserve früherer Jahre	46432,17 M.
5. Gewinn aus veräußerten und ausgelassenen Wertpapieren	214,70 M.
6. Sonstige Einnahmen (Mieten usw.)	16292,72 M.
Summe der Einnahme	10561407,84 M.

B. Ausgabe.

1. Schadenvergütungen	5102512,03 M.
2. dgl. für Vorjahre	9499,38 M.
3. Kosten der Brandschaden-erhebungen	59883,19 M.
4. Kosten der Rückversicherung	1551417,76 M.
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für Feuerlöschwesen	162615,39 M.
6. Verwaltungskosten:	
a) Hauptverwaltung	914218,83 M.
b) Äußere Verwaltung	660784,30 M.
7. Abschreibung an den Gebäudenwerten	108239,— M.
8. Zurückgezählte bzw. niederge-schlagene Beiträge	55,19 M.
9. Sonstige Ausgaben	92622,92 M.
10. Ueberschuß	1899559,85 M.

Summe der Ausgabe 10561407,84 M.

Zu A. 1. Einschließlich des Betrages von 1500 000 M. aus dem Sicherheitsfonds, welcher zur Deckung der Kosten für den Erlaß der Mobiliarversicherungsbeträge pro 1918 vom Provinzialaus-schuß genehmigt worden ist.

Bewußt der Schlesischen Provinzial-Feuerlozietät am 21. Dezember 1918.

A. Aktiva.

1. Kassenbestand	M.
2. Rückständige Beiträge	332556,31 M.
3. Sonstige rückständige Ein-nahmen (Zinsen usw.)	72888,17 M.
4. Wertpapiere, Nennwert	

19633 000,— zum Kurswert usw.	16 340 995,68 M.
5. Hypothekenausleihungen	5 484 346,39 M.
6. Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:	
a) niedrig verzinsliche	131 877,82 M.
b) unverzinsliche	2 783,29 M.
7. Wert der Grundstücke	974 141,— M.
Summe der Aktiva	23 339 588,66 M.
B. Passiva	
1. Kassenvorschuß	1 165 103,30 M.
2. Am Jahreschluß in Rest ge-	

bliebene Schadenvergütungen	194 137,12 M.
3. Sonstige rückständige Aus- gaben	411 724,48 M.
4. Vorausbezahlte Beträge	478 097,50 M.
Summe der Passiva	3 996 062,40 M.
Mithin	
Vermögen der Sozietät	19 343 526,26 M.
Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1918 um 961 006 329 M. gewachsen und betrug am 1. Januar 1919 6 814 918 623 M. Breslau, den 30. Mai 1919. Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.	

514. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeuger- preis	Groß- preis	Klein- preis
1. Erbsen	30	40	52
2. Bohnen			
a) grüne	35	46 (50)	60 (65)
b) Wachs- und Perlbohnen	45	56 (60)	70 (75)
c) Buff- (Tau-) Bohnen	20	30	40
3. Rote Möhren und Karotten aller Art ein- schließlich der kleinen runden Karotten:			
a) ohne Kraut	17	22 (24)	30 (32)
b) mit Kraut	10	15 (16)	20 (22)
4. Kohlrabi mit Kraut	15	21	26 (28)
5. Frühweißkohl und Spitzkohl	18	25	32
6. Frühwirsingkohl	20	25	32
7. Frühreiskohl	22	30	36
5. Frühzwiebeln			
a) mit Laub	18	23	30
b) ohne Laub	28	33	40

Pfg. je Pfund.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise: Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Ratibitz Stadt und Land, Königschüttel OS, Hindenburg OS, Tarnowitz, Pleß und Rybnitz.

Die Preise gelten vom 16. Juli 1919 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 11. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

515. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Neuen Straße in Pleß zu enteignende, in der Gemeinde Pleß belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonntag, den 26. Juli 1919, vormittags 9 Uhr**, in Pleß bei dem Grundstück Grundbuchblatt 295 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N. M.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dar'ent zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Pleß	2	494/26	Mandzel, Johann, Julian, Kaufleute in Pleß,	Pleß Stadt	VII	295	Hofraum	—	—	58

Oppeln, den 16. Juli 1919.

Der Enteignungskommissar.
Bronka, Gerichtsassessor.

I G. XXI. 582.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919.

(Reichsgesetzblatt Seite 525.)

Gemäß § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 525) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

1. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1919 ist der Reichsgetreidestelle nur die Bewirtschaftung des Brotgetreides und der Gerste, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, in gleichem Umfange und in gleicher Weise wie im Erntejahre 1918 übertragen worden. Für die Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen gelten die Bestimmungen des § 13a der Reichsgetreideordnung. Als Hülsenfrüchte im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nur Erbsen einschließlich Pelusiden, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linen (§ 2 R.G.O.).

Im Verkehr mit Mais, Weizen, Lupinen und Hirse finden Beschränkungen nicht mehr statt.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuß-Kreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlverteilungsstelle (Getreideausschuß) einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 Abs. 2, als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 23. Juni 1919 — VI^o 1074 — wird verwiesen.

Auf das Muster zu einer Verbandsatzung, das der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 als Anlage I beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu § 3. Abs. 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Vorräte an Brotgetreide und Gerste (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von

Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Abs. 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4.

Diese Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Brotgetreide und Gerste auf dem Salnte von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Brotgetreide und Gerste der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 5. Abs. 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind, worauf besonders hingewiesen wird, jetzt gemäß § 80 Ziffer 12 R.G.D. strafbar.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) gelten auch für den Frühdruck im Erntejahr 1919. Anfragen in Frühdruck-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdruck, zu richten.

Zu § 6. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 5 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 8. Abs. 1 Ziffer 1.

Über die Festsetzung der Höhe der Mengen an Brotgetreide und Gerste, die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbraucht werden können, ergeht besondere Anordnung des Reichsernährungsministeriums.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abs. 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger

zu betrachten. Zählt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keinem wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zieleranstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegekinder dieser Anstalten.

Inhaber von Rehtrechten oder ähnlichen auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

In den Kreis der Selbstversorger sind neu aufgenommen alle in landwirtschaftlichen Betrieben ganz oder überwiegend beschäftigte Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Wegen der weiteren Voraussetzungen zur Erlangung des Selbstversorgerechts seitens dieser Personen vergl. das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 7. April 1919 — N. M. 483 B. 33 —.

Zu § 9.

Über den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebacktem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide oder Gerste besteht. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Beizatz anzusprenhenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Zu § 12. Abs. 1.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den im § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte. Es bleiben also z. B. auch Selbstversorgervorräte, die sich zur Verarbeitung oder im bereits verarbeiteten Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Zu Abs. 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abs. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 13a. Abs. 1.

An Stelle der Zwangsbewirtschaftung und der Beschlagnahme von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen ist für das Erntejahr 1919 die sog. Vandalieferung bezüglich dieser Früchte getreten.

Über die Höhe der abzuliefernden Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen, über die Lieferung bestimmter Arten von Hülsenfrüchten usw. ergeben von der Reichsgetreidestelle besondere Anordnungen.

Der Verbrauch dieser Fruchtarten in der eigenen Wirtschaft ist dem Erzeuger zwar freigegeben, er darf aber nur in dem Umfange stattfinden, daß die Lieferung der ausgeschriebenen Mengen nicht unmöglich wird.

Zu § 13a. Abs. 2.

Die Nichtlieferung der ausgeschriebenen Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 13 unter Strafe gestellt. Ist die Nichtlieferung infolge Abgabe an Dritte unmöglich geworden, so ist Zahlung eines Schadenersatzes vorgesehen.

Bezüglich der Möglichkeit der Enteignung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen wird auf § 43 Abs. 2 verwiesen.

Zu §§ 14ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 17. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18. Abs. 1c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Gries- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Haferflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Staatsenaussschuß. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterforn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1g.

Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband, zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindesttas einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 21.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 22.

Zu Abj. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24. Abj. 1.

Die Kommunalverbände sind ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abj. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenene Mengen (§ 18 Abj. 1 Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 40, 25 Abj. 3 geregelt.

Desgleichen ist den Kommunalverbänden eine Haftpflicht für die rechtzeitige Lieferung der im Wege der Landleistung aufzubringenden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen auferlegt worden. Vergl. auch hier bezüglich der Folgen § 25 Abj. 1.

Zu Abj. 2.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissär für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ wird verwiesen.

Zu § 25. Abj. 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gefürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung ausgegebenen Mengen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abj. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 26. Abj. 1.

Jeder Kommunalverband hat eine kaufmännische Geschäftsstelle zu unterhalten. Wegen der Organisation solcher Geschäftsstellen wird auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Streiskornstellen, vom 17. Juli 1917 — R. M. 3159 — verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissärs für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^c 1528 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ zu erfolgen. Sie ist zweckmäßig der kaufmännischen Geschäftsstelle, gegebenenfalls einer besonderen statistischen Abteilung zu übertragen.

Zu Abj. 2.

Der Kommunalverband ist berechtigt, den Gemeinden für ihren Bezirk ebenfalls die Führung von Wirtschaftskarten aufzuerlegen. (Vergl. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten Ziff. 1.)

Zu § 27.

Die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden, und zwar in erster Linie durch deren kaufmännische Geschäftsstelle, beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 15/16 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 28. Abs. 1.

Das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 15. November 1917 — R. M. 566 Pr. — gilt sinngemäß auch für das Erntejahr 1919.

Zu § 29. Abs. 1.

Selbstlieferer können nur selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht.

Zu Abs. 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nach neueingefügter Bestimmung können zu Kommissionären auch solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angestellte solcher Händler oder Kommissionäre waren, deren Bestellung als Kommissionär zulässig ist. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aukauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu Abs. 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Hervorzuheben ist, daß die Aufgabe der Kommissionäre nicht nur in dem Erwerbe und der Ablieferung der beschlagnahmten Früchte, also Brotgetreide und Gerste, besteht, sondern auch in dem Erwerbe und der Ablieferung der im Wege der Landlieferung aufzubringenden Früchte, also des Hafers, der Hülsenfrüchte und des Buchweizens.

Zu § 30.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 31.

Die Mehlanforderungen sind mittels des vorgeschriebenen Formblattes spätestens bis zum 25. eines jeden Monats dem Landesgetreideamte durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 32. Abs. 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1917 und 1918 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Juni 1920 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. Juni 1919 — VI^c 1074 — maßgebend.

Zu Abs. 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Abs. 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, zu überwachen. Im übrigen werden zur Ausführung des Abs. 3 noch besondere Anordnungen vom Landesgetreideamt getroffen werden.

Zu Abs. 4.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1919. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamte nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden. Schriftlicher Abschluß der Verträge ist jetzt ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen. Es finden daher die in den Kreis- und Gemeindeordnungen über die Vollziehung derartiger Urkunden erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 32 Abs. 1, § 35 und § 24 Abs. 1 bezeichneten Mischungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 24 Abs. 1 und § 13a rechtzeitig und vollständig erfüllen. Auf die Fassung von Abs. 5, wonach selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auch bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden kann, wird verwiesen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 2 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 33. Abs. 1.

Kommunalverbände, denen das Recht der Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten, sowie auf die nach § 13a zu liefernden Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 32), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben,

welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den Einkauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Zu Abs. 2.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit den Kommissionären gelten auch für das Erntejahr 1919. Die Ausführungsbestimmungen zu § 32 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Die Nachweisungen der eingekauften Mengen sind nicht mehr, wie bisher, wöchentlich, sondern halbmönatlich einzuwenden.

Zu Abs. 3.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 30 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverfälscht zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 42).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Abs. 4.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt. Einigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eigenen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 34. Abs. 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 32) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis spätestens zum 15. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbst liefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 29 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt; sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 36.

Die Erfüllung der in § 36 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Zu § 37. Abf. 1 und 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 22 und zu § 6 Abf. 2.

Zu § 38.

Aber die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen für Brotgetreide und Gerste haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 39. Abf. 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Auf die neue Bestimmung, daß die Gemeinden der Reichsgetreidestelle und ihren Beauftragten die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörigen Aufzeichnungen zu gestatten haben, wird verwiesen.

Zu § 40.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 24 und Ziffer 13 bis 15 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.

Zu § 41.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 finden hingemäß Anwendung.

Zu § 42.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbände für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

IV. Enteignung.

Zu § 43.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß eine Enteignung auch hinsichtlich der im Wege der Landlieferung aufzubringenden Früchte erfolgen kann, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der vollständigen Erfüllung des Ablieferungsfalles.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abf. 1 Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49. Abf. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtfreien der Gemeindevorstand.

Zu Abf. 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abf. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.

Zu § 50.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

Zuständige Behörde im Sinne der Vorschrift Abs. 2, Satz 3 ist auch die Gemeinde.

Zu § 52.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 52 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden die Herstellung von Grief nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 53.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 54.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI^a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Taufschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) und der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1c beliefert werden.

Zu § 59.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Sinngemäß der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1916 — R. M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördlich oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotfartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlsuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist verboten und nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einem vom Kommunalver-

bande beschäftigten Müller, noch einem Kommissionär oder einem Bäcker, noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sogenannten Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brottarte (Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brottartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlerverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 22 und 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 6. August 1919 — R. M. 5604 D. — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nichtselbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlebedarfsnachweisungen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamtmehlverbrauch nachzuweisen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum vom 16. des einen bis zum 15. des folgenden Monats aus der Mehlerverbrauchsliste ergibt (zu vergl. Ziffer 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten).

Zu Buchstabe e.

Auf die nach dieser Vorschrift dem Kommunalverband auferlegte Verpflichtung wird besonders verwiesen.

Zu Buchstabe f.

Auf die Musteranordnung, die der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für 1917 als Anlage II beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g.

Auf die Bekanntmachungspflicht der Kommunalverbände wird besonders verwiesen.

Zu § 60.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftskosten der Mehlerverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 61.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuscheiden, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtfreie die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 63.

Auf Grund des § 67 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. August 1920 ausreichen. Hiernach sind nur „Vollselbstversorger“, nicht sogenannte

„Teilselbstversorger“ zu zulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1919 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 8 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. August 1920 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverbande vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brottarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 65.

Zu § 64.

Zu vergleichen Abschnitt II „Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstversorger“, Ziffer 18 bis 21 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Die unter Buchstabe a des § 64 vorgesehene Erlaubnis, Brotgetreide und Gerste in eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrottmöhlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Zu Buchstabe b werden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, auf Antrag ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß, falls die Ausstellung der Mahl- und Schrottarten durch den Landkreis (Versorgungsverband) selbst nach Lage der Verhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben würde, diese Befugnis den Ortspolizeibehörden übertragen wird, sofern die Ortspolizei in der Hand von Amtsvorstehern, Amtmännern, Landbürgermeistern (Rheinprovinz) oder Distriktskommissaren liegt (zu vergl. Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^e 1528 —).

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in Bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermöhlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Sachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermöhlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe n:

Auf die neu aufgenommene Bestimmung, daß für Wind- und Wassermöhlen die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden kann, wird besonders aufmerksam gemacht.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob es nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, von der Befugnis des § 65 für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes Gebrauch zu machen. Bis zum 1. August d. Js. haben die höheren Verwaltungsbehörden dem Landesgetreideamt anzuzeigen, in welchen Kommunalverbänden ihres Bezirkes eine Regelung nach § 65 erfolgt ist.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 66.

Die Ausschüsse werden von den Kreisausschüssen, in den Stadtfreien und Gemeinden (vergleiche § 68) vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 67.

Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer.

Zu § 68.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 67 Abs. 1). Die höheren Verwaltungsbehörden haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Zu § 69.

Anordnungen im Sinne der §§ 58 bis 65 und 68 erläßt der Kreisausschuß, in den Stadtfreien und in den Gemeinden (vergl. § 68) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 71. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtfreien durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte an Brotgetreide und Gerste, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Ausfaat freigegebenen Mengen. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen ist.

Zu § 72. Abs. 1.

Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Verfallerklärung haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur

endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

Zu Abs. 2.

Auf diese neue Bestimmung wird besonders verwiesen.

Zu § 73. Abs. 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 82 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),
- f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 67). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen durch § 67 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt faßt die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Landesgetreideamtes haben die Kommunalverbände auf Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung einen Teil der ihnen nach § 30 A.G.O. zustehenden Vergütung bereitzustellen.

Zu § 74. Abs. 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Abs. 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand.

Zu § 75.

Nach Änderung, Ergänzung oder Neufassung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden getroffenen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung (§§ 58—65) sind spätestens bis 1. September 1919 je 5 Stücke des amtlichen Blattes, das den vom 16. August 1919 ab geltenden Wortlaut dieser Bestimmungen enthält, dem Landesgetreideamt einzureichen. Von allen künftigen Änderungen der genannten Bestimmungen sind stets sofort 5 Abdrücke dem Landesgetreideamt einzuwenden.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu §§ 76 bis 78.

Die Bekanntgabe der Bordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1918 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die anzeigepflichtigen sowie die nach § 77 Buchstabe c nichtanzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der in § 77 Buchstabe c erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nährmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 79. Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 2. Juli 1919.

Der Preussische
Staatskommissar
für Volksernährung.

In Vertretung.

Dr. Peters.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dönhoff.

Der Minister für
Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Eggert.

Georuck: bei Julius Gittenfeld in Berlin B. 8.
